

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Mai 2004

Nr. 2004/1040

Oberamt: Bezeichnung der Amtsperson nach Art. 49 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht

1. Feststellungen

In verwaltungsrechtlichen Erlassen des Bundes sind jeweils auch Strafbestimmungen enthalten. Wenn nun die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen Verwaltungsrecht des Bundes einer Verwaltungsbehörde des Bundes übertragen ist, so findet das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0) Anwendung.

Nach Art. 19 VStrR sind dabei Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen ein Verwaltungsgesetz des Bundes einem Beamten der beteiligten Bundesverwaltung oder einer Polizeistelle zu erstatten.

Nach Art. 20 VStrR ist für die Untersuchung die beteiligte Verwaltung zuständig. Mit der Durchführung von Einvernahmen, Augenscheinen und Zwangsmassnahmen sind besonders ausgebildete Beamte zu betrauen. Die Polizei der Kantone und Gemeinden unterstützt die Verwaltung in ihrer Untersuchung; insbesondere darf der untersuchende Beamte polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen, wenn ihm bei einer Untersuchungshandlung, die innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt, Widerstand geleistet wird. Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit der beteiligten Verwaltung als auch Bundesgerichtsbarkeit oder kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das Departement, dem die beteiligte Verwaltung angehört, die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht und die Strafverfolgungsbehörde der Vereinigung vorgängig zugestimmt hat.

Nach Art. 21 VStrR ist für die Beurteilung die beteiligte Verwaltung zuständig; hält jedoch das übergeordnete Departement die Voraussetzungen einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme für gegeben, so ist das Gericht zuständig. Der von der Strafverfügung der Verwaltung Betroffene kann die Beurteilung durch das Gericht verlangen.

Im Rahmen von Untersuchungshandlungen dürfen nach Art. 48 VStrR auch Wohnungen und andere Räume sowie unmittelbar zu einem Hause gehörende umfriedete Liegenschaften durchsucht werden; allerdings nur wenn es wahrscheinlich ist, dass sich der Beschuldigte darin verborgen hält oder dass sich Gegenstände oder Vermögenswerte, die der Beschlagnahme unterliegen, oder Spuren der Widerhandlung darin befinden. Auch der Beschuldigte darf nötigenfalls durchsucht werden.

Nach Art. 49 VStrR hat sich der untersuchende Beamte vor Beginn der Durchsuchung auszuweisen. Der anwesende Inhaber der Räume ist über den Grund ihrer Durchsuchung zu unterrichten und zu dieser beizuziehen; anstelle des abwesenden Inhabers ist ein Verwandter oder Hausgenosse beizuziehen. Im weiteren ist die **von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichnete Amtsperson** oder,

falls der untersuchende Beamte von sich aus durchsucht, **ein Mitglied der Gemeindebehörde oder ein Kantons-, Bezirks- oder Gemeindebeamter** beizuziehen, der darüber wacht, dass sich die Massnahme nicht von ihrem Zweck entfernt. Ist Gefahr im Verzuge oder stimmt der Inhaber der Räume zu, so kann der Beizug von Amtspersonen, Hausgenossen oder Verwandten unterbleiben.

2. Erwägungen

In der Praxis fand die Bestimmung von Art. 49 VStrR kaum einmal Anwendung. Sie gewann nun aber mit dem Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG) vom 18. Dezember 1998 (SR935.52) an Bedeutung. Nach Art. 57 SGB ist nämlich das Verwaltungsstrafrechtsgesetz anwendbar.

Es erscheint daher als opportun, dass der Regierungsrat diejenige Stelle bezeichnet, welche grundsätzlich in Anwendung von Art. 49 VStrR beizuziehen ist. Es rechtfertigt sich, eine regionale Stelle zu bezeichnen, für den Fall, dass

- von der zuständigen kantonalen Behörde keine Amtsperson bezeichnet ist oder
- ein untersuchender Beamter von sich aus untersucht.

In diesen Fällen ist der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes, dessen oder deren ordentliche Stellvertretung oder die von ihnen bezeichnete ausserordentliche Stellvertretung zu bestimmen.

3. Beschluss

Als Amtsperson im Sinne von Art. 49 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht wird vorläufig der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamtes, dessen oder deren ordentliche Stellvertretung oder die von ihnen bezeichnete ausserordentliche Stellvertretung bestimmt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3)

R. Tschachtli, Chef Amt für öffentliche Sicherheit

Oberämter (5), Versand durch Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit

Polizei Kanton Solothurn (2)